

Richtlinien der Stadt Lüdenscheid
zur Förderung des Sports in
den Lüdenscheider Turn- und Sportvereinen
in der Fassung vom 17.01.1989

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungszweck
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Bewilligung
- § 5 Verwendungsnachweis

II. Allgemeine Sportförderung

- § 6 Städtische Sportanlagen
- § 7 Vereinseigene Sportanlagen

III. Materialzuschüsse

- § 8 Grundsportgeräte
- § 9 Kleinsportgeräte und Wettkampfkleidung
- § 10 Lehr- und Schulungsmaterial

IV. Fahrtkostenzuschüsse

- § 11 Schüler und Jugendliche
- § 12 Überregionale Meisterschaften

V. Sonstige Zuschüsse

- § 13 Zuschüsse zur Sportversicherung
- § 14 Übungsleiterzuschüsse
- § 15 Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse
- § 16 Leistungssportzuschüsse
- § 17 Sonderzuschüsse

VI. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Richtlinien finden auf die Amateurabteilungen der Lüdenscheider Turn- und Sportvereine mit Ausnahme der Betriebssportgruppen, Freizeit- und Breitensportgruppen Anwendung, wenn sie

- a) ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen durch den zuständigen Fachverband sind,
- b) Mitgliedsbeiträge in der Höhe erheben, wie sie vom Landessportbund bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden,
- c) der Gesamtbevölkerung offen stehen und Schüler- und Jugendgruppen unterhalten.

§ 2

Förderungszweck

Die Stadt Lüdenscheid fördert in Anerkennung der erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Sport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind rechtzeitig vor Durchführung der beantragten Maßnahme an die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - zu richten. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung enthalten. Den Anträgen auf Materialzuschüsse nach den §§ 8, 9 und 10 ist das Angebot einer Lieferfirma beizufügen.
- (3) Dem Antrag auf Leistungssportzuschuss nach § 16 sind folgende prüfbaren Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis über die Klassenzugehörigkeit zu Beginn der Spielzeit; Vereine mit Einzelsportlern genügen dieser Pflicht durch Vorlage der vom jeweiligen Fachverband veröffentlichten Jahresbestenlisten,
 - b) Übersicht über den Aufbau der Spielklassen der jeweiligen Mannschaftssportart,
 - c) Jahresrechnung des vorhergehenden Jahres,

d) Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres.

(4) Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.

(5) Folgende Termine sind bei der Antragstellung zu beachten:

- | | |
|---|------------|
| a) Anträge auf Materialzuschüsse (§§ 8 - 10),
Leistungssportzuschüsse (§ 16) | bis 01.10. |
| b) Anträge auf Übungsleiterzuschüsse (§ 14) | bis 01.10. |
| c) Anträge für Fahrtkostenzuschüsse nach § 11 Abs. 1 | bis 01.05. |
| d) Anträge für die Unterhaltung nach § 7 | bis 01.07. |

Jeden Jahres

§ 4

Bewilligung

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussempfänger für das Jahr der Zuschussgewährung vom zuständigen Finanzamt nach dem Körperschaftssteuergesetz als steuerfrei behandelt worden ist. Der Nachweis ist durch den für das Zuschussjahr maßgebenden Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes zu erbringen. Wird durch das Finanzamt nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung für Veranlagungszeiträume, für die bereits die Gemeinnützigkeit bejahende Körperschaftsteuerfreistellungsbescheide vorgelegen haben, nicht gegeben ist, so ist dies unter Vorlage des die Gemeinnützigkeit verneinenden berechtigten Körperschaftsteuerbescheids unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die mit Mitteln der Stadt erworbenen Sportgeräte dürfen weder veräußert noch ohne Zustimmung der Stadt an Dritte abgegeben werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Vereinszwecks gehen die Sportgeräte in das Eigentum der Stadt über.

§ 5

Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist durch quittierte Belege nachzuweisen.
- (2) Ein Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
 - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - c) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

II. Allgemeine Sportförderung

§ 6

Städtische Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenbestimmungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Soweit möglich, wird den Zuschussempfängern nach § 16 und Lizenzspielabteilungen Vorrang eingeräumt.

§ 7

Vereinseigene Sportanlagen

Die Stadt Lüdenscheid kann einen Zuschuß zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewähren. Dem Antrag sind die Planungs- und Finanzierungsunterlagen beizufügen. Gefördert werden nur vereinseigene Anlagen im Stadtgebiet Lüdenscheid.

III. Materialzuschüsse

§ 8

Grundsportgeräte

Für die Anschaffung von Grundsportgeräten aller Art können Zuschüsse bis zu 50 % der vom Landessportbund gewährten Zuschüsse gewährt werden. Eine Fotokopie des Antrages an den Landessportbund ist von Anträgen beizufügen.

§ 9

Kleinsportgeräte und Wettkampfkleidung

- (1) Für die Anschaffung von Kleinsportgeräten und Wettkampfkleidung können Zuschüsse bis zu 1,00 DM je Vereinsmitglied und Jahre gewährt werden. Die Mitgliederzahl wird der Bestandsmeldung zum 01.01. eines jeden Jahres an die Sporthilfe e. V. entnommen.
- (2) Zusätzlich können an Mannschaften, die an Pflichtspielen des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes teilnehmen, Zuschüsse für die Anschaffung von Kleinsportgeräten und Wettkampfkleidung bis zu 10,00 DM je Mitglied bei Seniorenmannschaften (außer Altherren) und bis zu 20,00 DM je Mitglied bei Schüler- und Jugendmannschaften jährlich gewährt werden. Stichtag für den Spielbetrieb ist der 15. April des laufenden Jahres. Die jeweilige Mannschaftsstärke ergibt sich aus den Spielbedingungen der Fachverbände. Ersatz- und Auswechselspieler werden nicht angerechnet.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 1 und 2 darf 50 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

§ 10

Lehr- und Schulungsmaterial

Für die Anschaffung von Lehr- und Schulungsmaterial können Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 0,25 DM je Vereinsmitglied und Jahr gewährt werden. Die Mitgliederzahl wird der Bestandsmeldung zum 01.01. eines jeden Jahres an die Sporthilfe e. V. entnommen.

IV. Fahrtkostenzuschüsse

§ 11

Schüler und Jugendliche

- (1) Mannschaften, die regelmäßig in Hin- und Rückspielen an Meisterschaften des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes teilnehmen, erhalten je Mitglied einen Zuschuss bis zu 20,00 DM jährlich. Voraussetzung ist, dass an dieser Meisterschaftsrunde mindestens 6 Mannschaften teilnehmen. Stichtag ist der 15.04. des laufenden Jahres. Die Teilnahme ist durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus können Vereinen für die Teilnahme ihrer Schüler und Jugendlichen an Veranstaltungen des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes Zuschüsse bis zu 25 % der Kosten für Startgeld, Fahrt und Unterbringung, höchstens jedoch 1,00 DM je Vereinsmitglied und Jahr, gewährt werden. Die Teilnahme und die entstandenen Kosten sind durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.

§ 12

Überregionale Meisterschaften

Den Vereinen können für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes Zuschüsse bis zu 25 % der Kosten für Startgeld, Fahrt und Unterbringung gewährt werden. Die Teilnahme, die Platzierung und die entstandenen Kosten sind durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.

V. Sonstige Zuschüsse

§ 13

Zuschüsse zur Sportversicherung

Zu den Versicherungsbeiträgen der Turn- und Sportvereine an die Sporthilfe e. V. können Zuschüsse bis zu 90 % der jeweils gültigen Beiträge gewährt werden. Grundlage für diese Zuschüsse ist die Bestandsmeldung zum 01.01. eines jeden Jahres an die Sporthilfe e. V.

§ 14

Übungsleiterzuschüsse

Entsprechend den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können den Vereinen für anerkannte Übungsleiter bis zu 40 % des Betrages gewährt werden, der sich aus dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ergibt. Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes ist vorzulegen.

§ 15

Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse

Für den Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse wird auf Antrag und bei Nachweisung des Aufstiegs ein einmaliger Zuschuss bis zu 20,00 DM je Mannschaftsmitglied gewährt. Ersatz- und Auswechselspieler werden nicht angerechnet.

§ 16

Leistungssportzuschüsse

- (1) Die für die Leistungssportförderung bereitgestellten Mittel werden anteilmäßig auf die zu fördernden Sportler, die olympische Disziplinen betreiben, nach folgender Maßgabe verteilt:
- a) an 1. Seniorenmannschaften, die regelmäßig an Meisterschaftsspielen des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes teilnehmen und mind. 75 Punkte nach folgender Berechnung erreichen:

$$\frac{100 \text{ Punkte} \times \text{Spielklassenzugehörigkeit}}{\text{Anzahl der Spielklassen}}$$

Anzahl der Spielklassen

Die sich hieraus ergebende Punktzahl wird auf volle Punkte aufgerundet. Die Anzahl der Spielklassen und die Spielklassenzugehörigkeit ergeben sich aus dem spieltechnischen Aufbau des zuständigen Fachverbandes. Spielklasse 1 ist die niedrigste Spielklasse. Die Anzahl der zu fördernden Sportler ergibt sich aus den Spielbedingungen der Fachverbände. Auswechsel- und Ersatzspieler werden nicht angerechnet,

- b) an Einzelsportler, die der Seniorenklasse des für diese Sportart zuständigen Fachverbandes angehören, wenn sie in der Deutschen Bestenliste den 1. bis 25. Platz oder in der Bestenliste des zuständigen westdeutschen Landesfachverbandes den 1. bis 15. Platz oder des zuständigen westfälischen Landesfachverbandes den 1. bis 10. Platz belegen.
- (2) Der Förderungsbetrag je Sportler ist auf höchstens 2.000 DM begrenzt.

§ 17

Sonderzuschüsse

- (1) Die Stadt kann für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- (2) Vor der Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 3.000,00 DM übersteigen, ist der Sportausschuss zu hören.

VI. Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 17.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Lüdenscheid zur Förderung des Sports in den Lüdenscheider Turn- und Sportvereinen vom 21.05.1985 außer Kraft.